

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Agentur- und Fremdleistungen der zet:project. GmbH. (Version 03/2021)

1. Geltungsbereich, Form

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen zet:project. GmbH („ZET“) und dem Abnehmer der jeweiligen Leistungen und/oder Lieferungen („Auftraggeber“). Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AGB gelten für alle Leistungen, die ZET gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen hat, insbesondere für Verträge zwischen ZET und dem Auftraggeber über die Erbringung von Agentur- und Fremdleistungen, über die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Projektmanagement) sowie über die Lieferung von Sachen und Daten, ohne Rücksicht darauf, ob ZET die Sachen oder Daten selbst herstellt oder bei Dritten einkauft (§§ 433, 650 BGB). Fremdleistungen sind Leistungen, die von betriebsfremden Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmern erbracht werden.

1.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen, jedenfalls aber in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ZET in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

1.4 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ZET deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ZET in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen und/oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages) haben Vorrang vor diesen AGB. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote von ZET sind freibleibend, es sei denn das Angebot wurde im Einzelfall ausdrücklich als bindend bezeichnet. Offensichtliche Angebotsfehler (z. B. Schreib-, Druck- oder Rechenfehler) können vor Auftragsannahme jederzeit berichtigt werden. Fremdleistungen und Agenturleistungen werden in der Regel gesondert ausgewiesen und bepreist. Mit der Erbringung von Fremdleistungen beauftragt ZET dritte Personen oder Unternehmen („Fremdunternehmen“) entweder im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder im Namen des Auftraggebers, je nach vertraglicher Vereinbarung. Bei Beauftragung im eigenen Namen und für eigene Rechnung ist ZET nicht verpflichtet, über die von den Fremdunternehmen erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder deren Rechnungen vorzulegen.

2.2 Der Vertrag kommt mit Zugang der ZET-Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande; die Auftragsbestätigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax).

2.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Informationen und Gegenstände, die er ZET zur Erstellung des Angebotes und/oder zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung überlässt (z. B. Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungsvorgaben, sonstige technische Unterlagen, Modelle, Muster oder Ausrüstungsgegenstände, im Folgenden „Beistellungen“) keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Untersagt ein Dritter ZET unter Berufung auf ein gehöriges Schutzrecht die Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen, ist ZET, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, die Leistungen und/oder Lieferungen einzustellen und vom Auftraggeber Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entsteht ZET in einem solchen Fall aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts ein Schaden, so ist der Auftraggeber ZET zum Ersatz verpflichtet.

2.4 ZET ist nicht verpflichtet, Beistellungen auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit bzw. Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu untersuchen, es sei denn, ZET hat im Einzelfall etwas anderes zugesagt. Soweit ZET Mehrkosten oder Schäden (z. B. an eigenen Sachen)

dadurch entstehen, dass die Beistellungen die geschuldete Beschaffenheit nicht aufweisen oder ungenau, fehlerhaft oder unvollständig sind, hat der Auftraggeber ZET diese Mehrkosten und Schäden zu ersetzen.

2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, ZET vor Vertragsabschluss alle Gesetze, Normen und sonstigen Vorschriften zu nennen, auf deren Basis die Leistungen ausgeführt werden sollen und ZET vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen in schriftlich verkörperter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die ZET bei der Leistungserbringung berücksichtigen soll.

2.6 Soweit die Erfüllung von Vertragspflichten durch ZET aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenhandelsrechts (z. B. Exportkontroll- oder Zollvorschriften, Embargobeschränkungen) verboten oder nur eingeschränkt zulässig ist oder von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängt, kann ZET die Erfüllung solcher Pflichten bis zum Wegfall des Verbots oder der Einschränkung oder bis zur Erteilung der behördlichen Erlaubnis verweigern, es sei denn, ZET hatte von Anfang an Kenntnis vom Bestehen des Verbots, der Einschränkung oder des behördlichen Erlaubnisvorbehalts. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ZET vor Vertragsabschluss alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung aller anwendbaren außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder die von Behörden insoweit verlangt werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Informationen über Endkunden, Bestimmungsland, Verwendungszweck oder bestehende exportbeschränkende Vorschriften. Kommt der Auftraggeber seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nach und besteht das Verbot oder die Einschränkung oder der behördliche Erlaubnisvorbehalt für die vertragsgegenständliche Lieferung oder Leistung fort, so ist ZET berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen.

2.7 Der Auftraggeber hat alle ihm von ZET zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Jegliche Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Einwilligung von

ZET. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von ZET, die dem Auftraggeber vor und während der Durchführung des Vertrages als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, sind auch nach Beendigung des Vertrages zu wahren.

3. Vergütung, Aufwendersatz

3.1 Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibung. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten von ZET. Agenturleistungen sind grundsätzlich nach Aufwand zu vergüten. Mehraufwand, insbesondere aufgrund von Änderungsverlangen des Auftraggebers (vgl. Ziff. 5), wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten von ZET berechnet. Reisezeiten werden grundsätzlich mit 50% des vereinbarten Stunden- oder Tagessatzes angesetzt.

3.2 ZET hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen wie Reisekosten, Kosten für Fahrten mit dem PKW und sonstige Auslagen und Kosten. Zu erstatten sind angefallene Reisekosten für Beförderung, Unterkunft und angemessene Verpflegung. Bei Flügen in Staaten außerhalb der Europäischen Union ist ZET berechtigt, die Business Class zu nutzen. Die Kostenerstattung erfolgt gegen Nachweis. Kosten für Fahrten mit dem PKW werden pauschal mit € 0,60/km berechnet.

3.3 Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben (z. B. Künstlersozialversicherung von Fremdunternehmen) trägt der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

3.4 Für das Handling von Fremdkosten hat ZET Anspruch auf Zahlung einer Fremdkosten-Handling-Fee in Höhe von 3% des Gesamtpreises für Fremdleistungen.

3.5 Sämtliche Vergütungs- und Erstattungsansprüche von ZET sind sofort nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. ZET ist berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen und zur Deckung der Kosten für

Fremdleistungen Vorschüsse in angemessener Höhe (d.h. mindestens in Höhe der von ZET selbst an den/die Fremdunternehmer (vorab) zu zahlenden Vergütung) zu verlangen.

3.6 ZET ist jederzeit zur Erbringung von Teilleistungen und deren gesonderte Abrechnung berechtigt.

3.7 Bei Nichtzahlung kommt der Auftraggeber mit dem unbezahlten Betrag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Vergütung ist ab Fälligkeit mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Im Falle gesetzlich zulässiger oder vertraglich vereinbarter Abschlags- oder Ratenzahlungen oder Vorschüsse kann ZET vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen oder vom Auftraggeber die Zahlung der gesamten, offenen Vergütung einschließlich sämtlicher etwaig aufgelaufener Verzugszinsen verlangen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung des Abschlags oder der Rate oder des Vorschusses mehr als 14 Tage in Verzug ist.

3.8 Wurde ein Projekt-Budget vereinbart, so wird sich ZET nach besten Kräften um die Einhaltung des Budgets bemühen; die Ansprüche von ZET auf Zahlung der vereinbarten Vergütung und Ersatz von Fremdkosten werden durch die Vereinbarung eines Budgets jedoch nicht eingeschränkt. ZET wird den Auftraggeber informieren, sobald erkennbar ist, dass das Budget angesichts des vereinbarten Leistungsumfangs nicht eingehalten werden kann. Die Parteien werden dann einvernehmlich eine Änderung des Budgets oder eine Änderung des Leistungsumfangs vereinbaren.

3.9 ZET erstellt ordnungsgemäße Rechnungen aufgrund der geltenden steuerlichen Regelungen. Je nach Art der erbrachten Einzelleistungen und Beurteilung der Gesamtleistung kann es zu einer unterschiedlichen Besteuerung kommen.

3.9.1 (Regelbesteuerung) In der Regel erstellt ZET eine Nettokalkulation, zuzüglich offen ausgewiesener Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

3.9.2 (Margenbesteuerung) Sollte ZET Reiseleistungen im eigenen Namen erbringen und dabei Reisevorleistungen für den Auftraggeber einkaufen, kann dies in bestimmten Fällen zu einer Anwendung

der Margenbesteuerung nach § 25 UStG führen. Die Umsatzsteuer kann in diesem Fall nicht offen ausgewiesen werden und ist für den Auftraggeber infolgedessen nicht als Vorsteuer abzugsfähig.

3.9.3 In Zweifelsfällen werden ZET und der Auftraggeber bei Vertragsabschluss gemeinsam die Gestaltung besprechen und eine kostenoptimierte und steuerlich korrekte Vorgehensweise festlegen.

3.9.4 Soweit sich im Rahmen einer steuerlichen Prüfung nachträglich herausstellt, dass Leistungen von ZET ganz oder teilweise der Sonderregelung des §25 UStG (Reiseleistungen) unterliegen und Rechnungen dementsprechend zu korrigieren und als Bruttorechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen sind und dem Auftraggeber deshalb der entsprechende Vorsteuerabzug versagt ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer durch ZET. Es bleibt bei dem ursprünglich vereinbarten Bruttobetrag. Falls das Finanzamt den Auftraggeber auf Verzinsung von Steuernachforderungen in Anspruch nimmt, trifft dies ausschließlich den Auftraggeber; auch insoweit ist ein Rückgriff des Auftraggebers gegenüber ZET ausgeschlossen.

3.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber ZET nur insoweit zu, als der Anspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat ZET die für die Leistungserbringung, insbesondere für Veranstaltungen, erforderlichen sicherheitsrelevanten und sonstigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und alle Beistellungen (Ziff. 2.3) zum vereinbarten Termin an den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, an den von ZET benannten Ort auf eigene Kosten zu verbringen. Bei verspäteter Anlieferung der Beistellungen oder Bereitstellung erforderlicher Informationen verlieren vereinbarte Termine und Fristen ihre Gültigkeit und verschieben sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum.

Die Parteien werden sich schnellstmöglich auf neue Termine und Fristen verständigen.

4.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass sich sämtliche Beistellungen bei Übergabe in einem einwandfreien Zustand befinden, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und sich für die beabsichtigte Verwendung eignen. Soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart ist, haben die Beistellungen die für Gegenstände gleicher oder vergleichbarer Art übliche Konstruktion, Beschaffenheit und Werkstoffe aufzuweisen. Erweisen sich Beistellungen während der Vertragsdurchführung aus von ZET nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar, ist ZET gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung und in der Vergütung nicht inbegriffene Auslagen unter Berücksichtigung einer etwaigen Aufwandsersparnis zu verlangen.

4.3 Der Auftraggeber hat ZET einen Ansprechpartner zu benennen und dafür zu sorgen, dass dieser Ansprechpartner für ZET in angemessener Zeit (während der Veranstaltung ständig) erreichbar ist. Ändert sich die Person des Ansprechpartners, so hat der Auftraggeber dies ZET unverzüglich mitzuteilen. Der Ansprechpartner fungiert als ständige Kontaktperson für ZET und gilt als zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Auftraggeber befugt und ermächtigt.

5. Änderungsverlangen

5.1 Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung des Leistungsumfangs oder eine Verschiebung von Ausführungsfristen („Änderungsverlangen“), so hat er dies ZET in Textform (Brief, E-Mail oder Telefax) mitzuteilen.

5.2 ZET prüft das Änderungsverlangen unter Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten. Erscheint das Änderungsverlangen aus Sicht von ZET nicht oder nicht ohne Auswirkungen auf die vereinbarten Vertragsbedingungen (insbesondere hinsichtlich Vergütung, Fremdkosten oder Fristen/Termine) umsetzbar, so teilt ZET dies dem Auftraggeber mit. Die Parteien stimmen sich in diesem Fall über das weitere Vorgehen ab.

5.3 Erscheint das Änderungsverlangen aus Sicht von ZET umsetzbar, wird ZET dem Auftraggeber hierüber

ein verbindliches Angebot unter Ausweis etwaiger Auswirkungen auf Vergütung, Fremdkosten, Termine/Fristen usw. unterbreiten („Änderungsangebot“).

5.4 Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot an, so ist ZET verpflichtet, die vereinbarten Änderungen durchzuführen.

5.5 Lehnt der Auftraggeber das Änderungsangebot ab, verbleibt es bei dem ursprünglichen Vertragsinhalt und ZET erbringt die ursprünglich vereinbarten Leistungen ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens. Soweit das Änderungsverlangen Auswirkungen auf den ursprünglich vereinbarten Zeitrahmen hat, verschieben sich vereinbarte Termine/Fristen entsprechend angemessen.

5.6 Bedingt das Änderungsverlangen umfassenden Mehraufwand bei ZET, so kann ZET vom Auftraggeber eine gesonderte Beauftragung unter Einschluss einer zusätzlichen Vergütung verlangen.

6. Transport von Gegenständen

6.1. Beim Transport von Gegenständen (z. B. Geschirr, Getränke und Equipment zum Veranstaltungsort) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Gegenstände sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe der Gegenstände an den Frachtführer, Spediteur oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit nicht anders vereinbart, ist ZET berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Rücktransport solcher Gegenstände erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers. Auf dessen Wunsch wird ZET die Versendung von Waren gegen die versicherbaren Transportgefahren (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer) auf Kosten des Auftraggebers versichern.

6.2 Hin- und Rücktransport der Beistellungsgegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Auf dessen Wunsch wird ZET den Hin- und Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer) auf Kosten des Auftraggebers versichern.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1 An allen von ZET im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Arbeitsergebnissen wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Fotografien, Grafiken, Texten, Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Mustern und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) behält ZET das Eigentums- und Urheberrecht. Nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, auf die Zwecke des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht. Die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte bedarf einer separaten Lizenzvereinbarung.

7.2 Ist im Rahmen der Leistungserbringung durch ZET die Einholung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte oder Rechte von Verwertungsgesellschaften) oder von Zustimmungen Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) erforderlich, kann ZET die Rechte und Zustimmungen nach eigenem Ermessen entweder im Namen und für Rechnung des Auftraggebers oder auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einholen. Der Auftraggeber ist ZET insoweit zur Kostenerstattung verpflichtet. Die urheberrechtlichen Regelungen zu Vergütungsansprüchen und weiteren Beteiligungen gemäß §§ 32, 32a UrhG bleiben unberührt.

7.3 Alle Schutz- und Nutzungsrechte an vom Auftraggeber abgelehnten oder nicht ausgeführten Entwürfen verbleiben bei ZET. ZET ist - auch nach Vertragsende - berechtigt, von dem verwendeten und nicht verwendeten Material ohne Rücksicht auf Schutzrechte zu Zwecken der eigenen Werbung Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, dass hierdurch nicht gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen verstoßen wird.

7.4 Quellcodes und ähnliches (z. B. programmierter Code, InDesign- oder Photoshop-Daten) werden dem Auftraggeber grundsätzlich nicht übertragen, sondern verbleiben bei ZET.

7.5 ZET darf die Arbeitsergebnisse, auch bei einer ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung aufgrund separater Vereinbarung, zeitlich unbeschränkt zur

Eigenwerbung auf der eigenen Website sowie auf ihren Social Media-Präsenzen nutzen. Darüber hinaus darf ZET die Arbeitsergebnisse bei Creative-Awards und ähnlichen Wettbewerben einreichen, inklusive der Veröffentlichung auf den Webseiten und Social Media-Präsenzen der Awards-Organisation.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistung von ZET erstreckt sich ausschließlich auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Weitergehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen. Nicht Gegenstand der Gewährleistung ist insbesondere die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolgs bei Veranstaltungen oder der Erhalt von positivem Feedback von Veranstaltungsteilnehmern. Hinsichtlich der Tätigkeit von Fremdunternehmen beschränken sich die Pflichten von ZET auf deren ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit von einzelnen Marketingmaßnahmen wird von ZET nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist; in diesem Falle trägt der Auftraggeber alle bei ZET mit der Rechtsprüfung entstehenden Kosten und Auslagen (einschließlich Rechts- und Steuerberatungskosten, Gebühren usw.).

8.2 ZET übernimmt keine Gewährleistungen für Beistellungen (Ziff. 4.1, 4.2). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Beistellungsgegenständen trägt ausschließlich der Auftraggeber, gleichgültig ob das Schadensereignis auf dem Hin- oder Rücktransport oder bei ZET oder am Veranstaltungsort eintritt.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ZET und Fremdunternehmen erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen. Zeigt sich während der Leistungserbringung durch ZET oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Auftraggeber ZET hiervon unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung, Anzeige zu machen. Die Mängelanzeige hat in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) zu erfolgen und den Mangel so detailliert zu beschreiben, dass es ZET möglich ist, die Beanstandung nach Art und Umfang zu prüfen und ihr gegebenenfalls abzuhelpfen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Prüfung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ZET für

den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

8.4 Sind Leistungen oder Lieferungen mangelhaft, so steht ZET die Wahl der Art der Nacherfüllung zu. ZET ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

8.5 Der Auftraggeber hat ZET die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Unerhebliche Mängel geben kein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes (z. B. Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen oder unmöglich, steht dem Auftraggeber nur das Recht zur Minderung zu.

8.6 Dem Vertrag zwischen ZET und dem Auftraggeber liegen grundsätzlich keine Garantiezusagen im Rechtssinne zu Grunde. Auch soweit in Einzelverträgen von „Garantien“ oder ähnlichem die Rede ist, handelt es sich allenfalls um Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des BGB. Garantiezusagen können ausschließlich in Einzelfällen durch die Geschäftsführer und Prokuristen von ZET abgegeben werden und bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

8.7 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Abnahme

9.1 Soweit ZET ausdrücklich einen bestimmten Erfolg schuldet (z. B. die Erstellung eines bestimmten Werbemittels), hat der Auftraggeber nach Erhalt der Fertigstellungserklärung durch ZET und Übergabe des Arbeitsergebnisses unverzüglich die Abnahmeprüfung durchzuführen.

9.2 Die Abnahmefrist beträgt fünf Werktage und beginnt mit Zugang der Fertigstellungserklärung beim Auftraggeber.

9.3 Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber ZET eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach erfolgreicher Prüfung und Feststellung der Mängelfreiheit hat der Auftraggeber die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären.

9.4 Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch ZET. Diese Mängel sind in der Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber einzeln aufzuführen.

9.5 Äußert sich der Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist nicht, gilt die Abnahme als erteilt. Das gilt auch vor Ablauf der Abnahmefrist, sobald der Auftraggeber vorbehaltlos zahlt oder das Werk (Arbeitsergebnis) nutzt.

10. Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ZET bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadenersatz haftet ZET – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZET vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ZET jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus vorstehendem Absatz 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZET nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z. B. Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen). Sie gelten nicht, soweit ZET einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit von Leistungen oder Lieferungen

übernommen hat und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn ZET die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers besteht nur nach Maßgabe von Ziff. 12. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5 Soweit die Haftung von ZET nach dieser Ziff. 10 beschränkt ist, verjähren gegen ZET gerichtete Ansprüche innerhalb von zwölf Monaten nach Ablieferung der vertraglichen Leistungen bzw. deren (fingierter) Abnahme. Das gilt auch für Mängelansprüche, die ZET nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Nacherfüllungshandlungen setzen keine neuen Verjährungsfristen in Gang.

11. Höhere Gewalt

11.1 In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.

11.2 Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegen und durch die sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Terrorakte oder Sabotage (z. B. Cyberattacken), Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände, Epidemien, Pandemien, Endemien), Explosion, Brand oder Zerstörung von Gebäudeteilen, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -Wegen oder Streik und rechtmäßige Aussperrungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Fremdunternehmen gelten als Höhere Gewalt, soweit dieses selbst durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

11.3 Bei der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („COVID-19-Pandemie“) handelt es sich um ein Ereignis

Höherer Gewalt. Insbesondere der Eintritt einer der folgenden Umstände bei einer Partei oder bei Fremdunternehmen befreit diese Partei für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung: Infizierung von Mitarbeitern mit dem SARS-CoV-2-Virus; behördlich verfügte Einschränkungen des örtlichen oder grenzüberschreitenden Personenverkehrs (einschließlich Ein- und/oder Ausreisebeschränkungen, betrifft Luft-, Schienen-, Straßen- und Seeverkehr), soweit dadurch der Einsatz von Mitarbeitern am vorgesehenen Ort unmöglich oder erheblich erschwert wird; Ausfall von nicht infizierten Mitarbeitern infolge von Quarantäne- oder ähnlichen Maßnahmen; Betriebs- oder Teilbetriebsschließungen, sofern behördlich oder gesetzlich verfügt oder freiwillig, soweit zur Verhinderung einer (weiteren) Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und zweckmäßig.

11.4 Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzuzeigen und sich nach besten Kräften zu bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken. Beide Parteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht ausgeführten Leistungen nachgeholt werden können und sollen.

11.5 Jede Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als sechs (6) Monate andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder Höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

11.6 Tritt der Auftraggeber wegen der COVID-19-Pandemie (Abs. 11.3) zurück oder kündigt aus wichtigem Grund, so behält ZET den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Bei Agenturleistungen muss sich ZET dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart (§ 326 Abs. 2 BGB). Fremdleistungen sind vom Auftraggeber zu

vergüten, soweit ZET diese nicht oder nicht kostenfrei stornieren kann.

11.7 Kündigt eine Partei wegen eines sonstigen Ereignisses Höherer Gewalt aus wichtigem Grund, so lässt dies den Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen unberührt. Für noch ausstehende Leistungen mindert sich der Vergütungsanspruch im Verhältnis des Wertes der vollständigen Leistung zum Wert der noch nicht erbrachten Leistung (§ 441 Abs. 3 BGB).

12. Kündigung

12.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit ZET auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ganz (Stornierung) oder teilweise (Teilstornierung) kündigen. Stornierung und Teilstornierung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.2 Im Falle einer Stornierung oder Teilstornierung bleibt der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen unberührt. Der Auftraggeber hat sämtliche Fremdkosten und eingegangenen Verbindlichkeiten der ZET (insbesondere Stornierungskosten gegenüber Fremdunternehmen) zu tragen.

12.3 Darüber hinaus beträgt der Vergütungsanspruch für beauftragte, aber noch nicht erbrachte Agenturleistungen:

- 30% des Gesamtpreises für Agenturleistungen bei einer Stornierung bis 60 Kalendertage vor dem ersten Liefertermin,
- 50% des Gesamtpreises für Agenturleistungen bei einer Stornierung bis 30 Kalendertage vor dem ersten Liefertermin,
- 90% des Gesamtpreises für Agenturleistungen bei einer Stornierung bis 15 Kalendertage vor dem ersten Liefertermin,
- 100% des Gesamtpreises für Agenturleistungen bei einer späteren Stornierung als bis 15 Kalendertage vor dem ersten Liefertermin.

Bei Veranstaltungen gilt als erster Liefertermin der erste Aufbau-Tag.

Bei einer Teilstornierung berechnet sich die Vergütung entsprechend vorstehender Staffelung im Verhältnis des Anteils der Teilleistung am Gesamtpreis.

12.4 Das Recht für beide Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch ZET. Betrifft die Übertragung eine Geldforderung des Auftraggebers gegen ZET, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, jedoch kann ZET in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 354a HGB).

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen ZET und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

14.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. ZET ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB oder einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.